

**Studien- und Prüfungsordnung für den
berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Pflegepädagogik“
an der Technischen Hochschule Deggendorf
Vom 15. März 2019**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 533), erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

¹Ziel des Studiums ist die Ausbildung von Pflegepädagoginnen und Pflegepädagogen, die auf Basis pädagogischer, pflegewissenschaftlicher und bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse pflegetheoretische und pflegepraktische Unterrichte, Anleitungen oder Beratungen vorbereiten, gestalten und durchführen können. ²Pflegepädagoginnen und Pflegepädagogen gestalten die geplanten Bildungs- und Erziehungsprozesse im Bereich Gesundheit und Pflege. ³Im Einzelnen erwerben die Studierenden

- (a) fachliche und fachdidaktische Kompetenzen, um Auszubildenden in Gesundheitsfachberufen, zu Pflegenden oder deren Angehörigen Kenntnisse von Gesundheit und Pflege zu vermitteln;
- (b) pädagogische, methodische und soziale Kompetenzen, die sie befähigen, Unterrichte, Anleitungen bzw. Beratungen zu gestalten, diese zielgruppengerecht durchzuführen und bei Bedarf handlungsorientierte Prüfungen abzuhalten;
- (c) personale Kompetenzen zur Reflektion und Entwicklung einer eigenen kritischen Position, die zur weiteren Entwicklung des Feldes, sowie der eigenen Person dienen.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen, Aufbau des Studiums und
Regelstudienzeit**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in diesen Bachelorstudiengang ist der Nachweis
 - (a) der Qualifikationsvoraussetzungen gemäß dem Bayerischen Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) und der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November

2007 (GVBl. 2007, S. 767) in der jeweiligen Fassung und

- (b) eine abgeschlossene Ausbildung im Bereich Pflege oder als Hebamme/Entbindungspfleger oder eine gleichwertige in- oder ausländische Ausbildung.
- (2) ¹Das Studium ist berufsbegleitend ausgelegt und umfasst eine Regelstudienzeit von elf (11) Studiensemestern. ²Insgesamt sind 210 ECTS Punkte zu erwerben.
- (3) Die praktischen Studienleistungen werden im dritten und 9./10. Semester absolviert und führen zum Erwerb von insgesamt 40 ECTS Punkten.

§ 3

Modul, Stunden- und Prüfungsübersicht

- (1) Die Module, ihre Semesterwochenstundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen sowie die ECTS-Leistungspunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) ¹Alle Module sind Pflichtmodule. ²Pflichtmodule sind Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.

§ 4

Studienplan

- (1) ¹Die zuständige Fakultät, derzeit Fakultät für Angewandte Gesundheitswissenschaften, erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan. ²Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen. ⁴Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, einschließlich der zu erreichenden ECTS-Punkte,
 2. die Studienziele und Studieninhalte der Module,
 3. Art der Lehre,
 4. sowie die näheren Festlegungen zur Dauer der einzelnen Prüfungen.
- (2) Es besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden.

§ 5

Probestudium

¹Qualifizierte Berufstätige werden zunächst zum Probestudium zugelassen. ²Das Probestudium dauert zwei Semester und beginnt mit dem vierten Studiensemester

(= erstes Präsenzsemester). ³Auf der Grundlage der im Probestudium nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen stellt die Hochschule die Studieneignung fest. ⁴Der/die Probestudierende muss min. 20 ECTS-Punkte am Ende des Probestudiums (= Ende des fünften Studienseesters) nachweisen.

§ 6

Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Bis zum Ende des fünften Semesters müssen die Studierenden die Prüfungen nachfolgender Module

- Grundlagen Pädagogik,
- Theorien und Modelle der Gesundheitswissenschaft und
- Wissenschaftliches Arbeiten

erstmalig angetreten haben.

§ 7

Praktisches pädagogisches Studienseester

- (1) ¹Der Eintritt in das praktische pädagogische Studienseester setzt voraus, dass mindestens 70 ECTS-Kreditpunkte aus den Modulen der Anlage erzielt wurden. ²Das praktische pädagogische Studienseester ist im neunten bzw. zehnten Semester zu absolvieren.
- (2) ¹Das praktische pädagogische Studienseester umfasst mindestens 20 Wochen. ²Es kann auch im Ausland abgeleistet werden. ³Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Studienplan.
- (3) Die oder der Praktikumsbeauftragte des Studiengangs steht den Studierenden beratend zur Verfügung.

§ 8

Fachstudienberatung

Studierende, die bis zum Ende des fünften Fachsemesters noch keine 20 ECTS-Punkte erreicht haben, sind verpflichtet, die Fachstudienberatung zu konsultieren.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf eine komplexe Aufgabenstellung selbständig anzuwenden.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 130 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat.

- (3) Die Bachelorarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission in englischer Sprache verfasst werden.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 5 Monate. ²Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag und in Abstimmung mit der Betreuerin/dem Betreuer von der Prüfungskommission verlängert werden.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen, ECTS-Leistungspunkte, Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Jedem Modul ist eine Prüfung zugeordnet. ²Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der Note der einzelnen Prüfungsleistungen. ³Dabei werden die einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend den zugewiesenen Prozentpunkten gewichtet.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann die Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilprüfung ausgeglichen werden.
- (3) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen werden die ECTS-Leistungspunkte nach Anlage vergeben.
- (4) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. ²Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die dem Fach zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (5) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 4 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgewiesen.

§ 11

Zeugnis, Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt. ²Im Bachelorprüfungszeugnis sind ggf. in einem Auslandssemester erbrachten Module und Endnoten mit einem Hinweis auf die ausländische Hochschule in der Fußnote auszuweisen.
- (2) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform: „B.A.“ verliehen.

- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (4) ¹Der Urkunde werden eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt. ²Im Diploma Supplement werden auch ECTS-Leistungspunkte für Wahlmodule ausgewiesen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 15. März 2019 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die das Studium nach diesem Zeitpunkt aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 17.10.2018 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 01.03.2019

gez.
Prof. Waldemar Berg
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 01.03.2019 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 01.03.2019 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 01.03.2019.